

XXII. GP.-NR

2586 /J

26. Jan. 2005

ANFRAGE

der Abgeordneten Hannes Jarolim, Erwin Niederwieser, Josef Broukal, Genossinnen und Genossen

an den Bundeskanzler der Republik Österreich

betreffend den ORF-Stiftungsrat Albert Fortell

Das Verhalten des von der Regierung entsandten ORF-Stiftungsrates Albert Fortell hat schon vor einigen Wochen im Zusammenhang mit seinen Arbeitslosengeld- und Notstandshilfebezügen viel Aufsehen erregt. Nun mehren sich in ORF-Kreisen sowie in der juristischen Fachwelt die Stimmen, die Albert Fortell generell eine Unvereinbarkeit seiner Tätigkeit als Stiftungsrat mit seinen Privatinteressen attestieren. Als Stiftungsrat kann er im Rahmen der Programmgestaltung über Produktion, Umfang und Sendezeit auch seiner eigenen Serien zumindest indirekt mitbestimmen. Darüber hinaus befindet er sich in einem regelmäßigen Anstellungsverhältnis zur SATEL Fernseh- und Filmproduktionsgesellschaft m.b.H., die, wenn auch nicht in direktem Abhängigkeitsverhältnis zum ORF, so doch nach einhelliger Meinung der Experten ein Medienunternehmen im Sinne des § 1 Abs 1 Mediengesetz ist. § 20 Abs 3 Z 4 ORF Gesetz stellt für solche Fälle explizit eine Unvereinbarkeit fest.

Interessant ist, dass diese Unvereinbarkeit durch Fortells Rechtswahl seiner Beschäftigung für SATEL, nämlich im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses anstelle eines sonst üblichen Werkvertrages von ihm selbst verursacht wurde. „Nebenprodukt“ dieser Rechtsformenwahl ist der in Rechtsexpertenkreisen als jedenfalls unredlich, wahrscheinlich aber sogar widerrechtlich (das AMS prüft derzeit) bezeichnete Bezug von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe. Hätte er diese Zahlungen nicht in Anspruch genommen sondern - branchenüblich - statt dem unverständlichen Anstellungsvertrag einen Gewerbeschein für Filmproduktion erworben, wäre neben der Vermeidung der wahrscheinlich rechtswidrig erfolgte Zahlungen auch eine Unvereinbarkeit nicht vorgelegen.

Der von Anfang an umstrittene ORF-Stiftungsrat Albert Fortell, der sich auch durch verharmlosende Vergleiche des Holocausts mit dem Stalinismus hervortat („Die Presse“, vom 14.4.2004), scheint daher nicht nur moralisch, sondern auch rechtlich als Mitglied des ORF-Stiftungsrats nicht geeignet zu sein.

Aus offenbar unzureichend informierten Regierungskreisen hieß es zu Albert Fortell bis dato sinngemäß aber nur: „Wir können Albert Fortell nicht seines Amtes entheben, das ist rechtlich nicht möglich.“ Tatsächlich ist aber zumindest eine Aufforderung zum Rücktritt von Herrn Fortell zur Herstellung einer rechtskonformen Lage geradezu unverzichtbar.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Sehen auch Sie nach § 20 Abs 3 Z 4 ORF Gesetz eine Unvereinbarkeit des Amtes eines ORF-Stiftungsrats mit Albert Fortells regelmäßiger Anstellungsverhältnis bei der SATEL Fernseh- und Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.? Falls nicht, wie begründen Sie diese Annahme?
2. Sehen Sie generell – wenn auch nicht rechtlich – eine Unvereinbarkeit des Amtes eines ORF-Stiftungsrats mit finanziellem Profit, der sich aus Entscheidungen dieses Organs ergibt?
3. Halten Sie arbeitsrechtliche Umgehungsgeschäfte wie die „Anstellung“ Albert Fortells bei der Firma SATEL, offenbar mit der Konsequenz des Bezuges von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe, anstatt des branchenüblichen Werkvertrages für bedenklich? Falls ja, was gedenken Sie zu unternehmen, damit solche Konstruktionen in Zukunft bei Unternehmen, die von öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen beauftragt werden, nicht mehr möglich sind?
4. Halten Sie es für richtig, dass ein Mitglied des obersten Organs des ORF sich bei einer Wahl zum/r Bundespräsidenten/in nicht nur öffentlich für eine Kandidatin (Benita Ferrero-Waldner) ausspricht, sondern sich aktiv an der Wahlkampagne beteiligt?
5. Halten Sie es für bedenklich, dass ein Mitglied des obersten Organs des ORF öffentlich Holocaust und Stalinismus gleichsetzt, unter der Berufung auf in der Fachwelt extrem umstrittene und für ihre stark politisch gefärbte Geschichtssicht bekannte Historiker? (So geschehen in der „Presse“ vom 14.4.2004) Falls nein, wie ist das mit dem Bildungsauftrag des ORF vereinbar?
6. Würden Sie auch bei Kenntnis der dargelegten Sachlage und unter Berücksichtigung des bisherigen Verhaltens Albert Fortells diesen wieder zum ORF-Stiftungsrat ernennen?

Two handwritten signatures in black ink are visible at the bottom of the page. The signature on the left appears to begin with 'W' and end with 'er', possibly belonging to Wolfgang Sobotka. The signature on the right appears to begin with 'B' and end with 'ndl', possibly belonging to Bruno Kreisky.